



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.vi4_22@bmaw.gv.at

Wien, am 10. Juli 2023
Zl. B,K-664-1/100723/HA, RA

GZ: 2023-0.201.835

Betreff: Messgeräteverordnung, Waagenverordnung, Eichämterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Österreichische Gemeindebund nimmt die vorgesehene Änderung der Waagenverordnung zum Anlass, einmal mehr auf die Problematik der in den Schulen zum Einsatz kommenden Personenwaagen bei den schulärztlichen Untersuchungen hinzuweisen. Nach wie vor müssen Schulwaagen (Waagen gemäß § 11 Z 2 lit. a Maß- und Eichgesetz für die schulärztliche Betreuung gemäß § 66 des Schulunterrichtsgesetzes) eichfähig sein und unterliegen gemäß § 15 Z 5 lit. h Maß- und Eichgesetz einer Nacheichfrist von fünf Jahren. Das heißt, dass Personenwaagen, die (bestenfalls) einmal im Jahr bei der schulärztlichen Untersuchung im Einsatz sind, um eine – ohnedies auch mit freiem und geschultem Auge eines Mediziners sichtbare – Über- oder Untergewichtigkeit des Schülers festzustellen, alle fünf Jahre kostenintensiv nachgeeicht werden muss(t)en.





Österreichischer
Gemeindebund

Anstatt die Schulwaagen (die bislang nicht ausdrücklich geregelt waren) explizit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen bzw. klarzustellen, dass diese weder einer Eichpflicht unterliegen noch eichfähig sein müssen, wurden die Schulwaagen (erstmalig) in einer der letzten Novellen des Maß- und Eichgesetzes in das Gesetz aufgenommen (!).

Um dieser Absurdität (eichpflichtige Schulwaagen sind teuer in der Anschaffung, teuer in der Wartung und unnötig für den Zweck) ein Ende zu setzen, müssen diese Waagen endlich in den Ausnahmekatalog aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel